

## **Positionspapier zur Novellierung des Landeshochschulgesetz der Landeskonferenz der Studierendenschaften M-V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Betracht der Herausforderungen im Bildungssystem Mecklenburg-Vorpommerns ist die Novellierung des Landeshochschulgesetz die Möglichkeit, den Wissenschaftsstandort für die Zukunft fit zu machen. Das Landeshochschulgesetz (LHG) ist die Grundlage für die Hochschulen in unserem Bundesland und spiegelt in einigen Bereichen die prekäre Lage des Bildungswesens wider. Es braucht jetzt eine starke Initiative der Landesregierung, damit der Wissenschaftsstandort M-V zukunftsfähig wird.

Dafür braucht es einige wesentliche Änderungen, die vor allem die Studierenden nicht aus dem Blick verlieren. Denn ohne Studierende kein Studium und ohne Studium keine berufliche Zukunft.

Auf den folgenden Seiten haben wir alle unsere Forderungen aufgelistet, bei welchen wir Potenzial für Verbesserungen im LHG ermittelt haben. Für jeden einzelnen Paragraphen haben wir eine Erklärung unserer Forderungen angefügt. Besonderen Fokus soll auf die folgenden drei Themengebiete gelegt werden.

Erstens: Der Bereich Studium und Lehre in Bezug auf die Studierenden. Dort muss es eine Regelung für die Lehrveranstaltungsevaluationen (s. § 3a) geben. Diese bilden die Grundlage zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre, um ein möglichst gutes Studium anbieten zu können. Zentral sind die Änderungen der Paragraphen 29, 36, 38 und 39. Dort muss die Initiative ergriffen werden, um das Studium studierendengerecht auszugestalten. Es braucht eine Anpassung bei den Regelstudienzeiten, um den Studierenden mehr Flexibilität zu gewährleisten und die freiwillige Arbeit der Studierenden angemessen zu honorieren. Studien- und Prüfungsordnungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Studierenden den jeweiligen Studiengang bestmöglich absolvieren können. Das bedeutet, die Gesundheit der Studierenden darf nicht dem Leistungsdruck zum Opfer fallen. Die Studierenden brauchen mehr Freiräume und Flexibilität (s. § 21) im Studium, damit das Studium auch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Zweitens: Die Änderungen im Bereich der Studierendenschaft. Dort müssen die Aufgaben der Studierendenschaft (s. § 24) an die Realität angepasst werden. Es braucht eine Erweiterung des Aufgabenbereiches, welche der heutigen Zeit entspricht. Als Studierendenschaft und -vertretung muss die Möglichkeit bestehen, sich mit den Problemlagen der Studierenden in vollem Umfang auseinanderzusetzen. Dafür braucht es das politische Mandat!

Drittens: Der Stand zur Gleichberechtigung im LHG ist für die Gegenwart absolut unzureichend und zeigt keine Innovation sowie Richtung vor. Es braucht einen großen Schritt, damit die Gleichberechtigung umgesetzt wird und Diskriminierung an Hochschulen kein Thema mehr ist. Dazu müssen alle Paragraphen angepasst werden, die mit diesen Bereichen verknüpft sind (s. §§ 3, 4, 51, 88). Das Diskriminierung immer noch ein so großer Faktor an den Hochschulen im Land ist,

liegt an der Zurückhaltung der verantwortlichen Organe. Das LHG muss eine gesetzliche Vorgabe enthalten, damit dort in einem schnellen Tempo Maßnahmen ergriffen werden. Wir unterstützen dabei die Forderungen der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Forschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LakoF), die wir als Anlage 1 angefügt haben. Das Papier bietet in Kombination mit unseren Ausführungen gute Möglichkeiten zur diskriminierungsfreien Hochschule.

Abschließend möchten wir darauf verweisen, dass alle Anliegen die Hochschule, das Studium und das Leben der Studierenden an der Hochschule verbessern. Wir freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu treten, um gemeinsam das Landeshochschulgesetz zu verbessern. Es ist unsere Zukunft und damit die Zukunft von über 39.000 Studierenden. Es sollte unser aller Ziel sein, die Hochschulen und das Studium primär auf die Studierenden auszurichten.

Gez.

Landeskonferenz der Studierendenschaften Mecklenburg-Vorpommern

## Inhalt

<b>§ 3 Aufgaben</b> .....	4
<b>§ 3a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b> .....	6
<b>§ 4 Gleichberechtigung aller Menschen</b> .....	7
<b>§ 7a Online-Prüfungen</b> .....	8
<b>§ 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen</b> .....	8
<b>§ 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren</b> .....	8
<b>§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation</b> .....	9
<b>§ 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen</b> .....	9
<b>§ 21 Rechte und Pflichten der Studierenden</b> .....	10
<b>§ 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft</b> .....	11
<b>§ 25 Organe der Studierendenschaften</b> .....	12
<b>§ 27 Finanzen der Studierendenschaft</b> .....	13
<b>§ 28 Studienziel, Studiengänge</b> .....	13
<b>§ 29 Regelstudienzeit</b> .....	14
<b>§ 36 Prüfungen + § 38 Prüfungsordnungen + § 39 Studienordnungen</b> .....	15
<b>§ 40 Fernstudium</b> .....	17
<b>§ 43 Promotion, Habilitation</b> .....	17
<b>§ 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung</b> .....	17
<b>§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht</b> .....	18
<b>§ 79 Vergütung SHK/WHK</b> .....	18
<b>§ 80 Konzil</b> .....	18
<b>§ 81 Senat</b> .....	19
<b>§ 82 Hochschulleitung</b> .....	19
<b>§ 86 Hochschulrat</b> .....	20
<b>§ 88 Gleichstellungsbeauftragte</b> .....	20
<b>§ 89 Behindertenbeauftragte*r</b> .....	20
<b>§ 90 Nachhaltigkeitsbeauftragte*r (neu)</b> .....	21
<b>§ 93 Studiendekanin oder Studiendekan</b> .....	22

## § 3 Aufgaben

---

**Inhalt:** Zivilklausel

Ziel: Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistungen an Hochschulen sollen friedlichen Zwecken dienen

Erklärung: Die Hochschulen bilden eine Grundlage für unser künftiges Leben und sollen mit ihren einzelnen Bereichen an der Gestaltung der Zukunft mitwirken. Diese Zukunft muss nicht nur eine nachhaltige und sozialgerechte (u.v.m.), sondern auch eine friedliche Zukunft sein. Dafür muss reglementiert werden, wie Rüstungsunternehmen Zugriff auf die Hochschulen haben. Es kann keine Zusammenarbeit mit Unternehmen begründet werden, wenn der Zweck und/oder der Nutzen der Zusammenarbeit mit der Hochschule darin liegt, gezielt militärische Güter herzustellen oder zu entwickeln. Es sollen jedoch nicht explizit alle Unternehmen ausgeschlossen werden, die Kontakt zu militärischen Gütern haben. Beispiel: Produkte von Siemens werden in Waffensystemen verbaut, sind für den Schiffsbau aber auch unerlässlich. Dort kann die Zusammenarbeit nur weitergeführt werden. Die direkte Ausrichtung der Zusammenarbeit ist Fokus der Überprüfung.

**Inhalt:** Antidiskriminierungskonzept + Antidiskriminierung als explizite Aufgabe der Hochschulen

Ziel: Diskriminierungsfreie Hochschule

Erklärung: Die Hochschulen sind kein diskriminierungsfreier Raum. Das Landeshochschulgesetz muss im Bereich der Antidiskriminierung dringend eine einheitliche und feste Grundlage schaffen, damit eine strukturelle Verbesserung ermöglicht wird. Die Einführung eines Antidiskriminierungskonzeptes ist eine wichtige Maßnahme, um den Prozess zu institutionalisieren und in regelmäßigen Abständen neu zu bewerten. Aus diesem Konzept können Rückschlüsse auf die gesamte Hochschule gezogen werden. Auswertungen/Evaluationen können den Weg zu einer diskriminierungsfreien Hochschule ermöglichen. Die Hochschule muss sich mit dem Thema Diskriminierung ausdrücklich auseinandersetzen, damit bestehende Strukturen aufgelöst werden.

Formulierungsvorschlag:

(7) neu: Die Hochschulen stellen für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium beziehungsweise eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher. Sie wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin und erstellen ein Antidiskriminierungskonzept für alle Mitglieder der Hochschule, das alle drei Jahre zu aktualisieren ist. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen, die keine Beschäftigten sind, entsprechend.

## **Inhalt:** Hochschulsport

Ziel: Gesteigerte Verantwortung der Hochschulen für den Hochschulsport

Erklärung: Als Studierendenschaften haben wir uns gemeinsam mit den Akteur\*innen des Hochschulsportes verständigt und uns deren Einbringung angeschlossen. Die nachfolgende Erklärung ist aus der Zusammenarbeit entstanden.

Entsprechend des aktuellen Landeshochschulgesetzes haben die Hochschulen eine Verantwortung für ihre Mitglieder, die über die Durchführung von Forschung und Lehre hinausgeht. Dazu gehören Aspekte der Gesundheits- und Sozialförderung. In diesen Bereichen leistet der Hochschulsport einen großen und wichtigen Beitrag.

Beispiel der Universität Rostock (von Frau Juliane Lanz, Leiterin des Hochschulsportes):

- Aktuell treiben pro Semester mehr als 3.000 Studierende und Mitarbeitende gemeinsam Sport. Die Angebote richten sich an alle Universitätsmitglieder. Die Kurse sind mehr und mehr inklusiv. Darüber hinaus gibt es Angebote im Bereich Mental Health, für Eltern mit Kindern, für Menschen mit Behinderungen und Personen, die zum ersten Mal in ihrem Erwachsenenleben wieder sportlich aktiv sein wollen. Viele Kurse sind gesundheitssportlich angelegt.
- Ein aktiver und sichtbarer Hochschulsport macht die Universität und das Studium oder die Tätigkeit dort attraktiv.
- Auf Wettkämpfen kommen Mitglieder der Universität mit Studierenden aus ganz Deutschland, teilweise auch international in Kontakt.
- Kooperationen mit kommunalen Sportvereinen und lokalen Trägern wirken in die Stadtgesellschaft und werben für die Universität.

Eine klarere und deutlichere Verantwortung der Universitäten für den Hochschulsport verhindert, dass in zukünftigen Spardiskussionen diese wichtige Aufgabe nicht ausgelagert oder weggelassen werden kann. Mit der aktuellen Formulierung wäre es möglich, die Aufgabe an den kommunalen Vereinssport auszulagern oder sehr zu minimieren.

Mit einem gut funktionierenden Hochschulsport sind die Hochschulen in der Lage aktuelle und künftige Herausforderungen bedarfsgerecht zu bewältigen. Die Gesundheitsförderung von Studierenden und Mitarbeitenden steht dabei im Vordergrund.

Formulierungsvorschlag:

Absatz 6: Die Hochschulen wirken in enger Zusammenarbeit mit den Studierendenwerken an der sozialen Förderung der Studierenden mit und tragen dabei der Situation von Studierenden mit Kindern Rechnung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender. Sie fördern kulturelle und

musische Belange sowie den Hochschulsport und leisten einen Beitrag zur Gesundheitsförderung der Hochschulmitglieder.

## § 3a Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

---

**Inhalt:** Beschwerdesystem + Lehrveranstaltungsevaluationen

Ziel: anonymes, zentrales Beschwerdesystem; bessere Einsichtnahme in die Lehrveranstaltungsevaluation (LVE)

Erklärung: Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist das wichtigste Element, um die Zukunftsfähigkeit der Studiengänge und damit der Hochschulen sicherzustellen. Dafür braucht es zum einen im Absatz 1 eine direkte Anpassung der Aufzählung, um allen Aufgaben gerecht zu werden.

(1) Die Hochschule ermöglicht mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Die Hochschulen bewerten ihre Leistungen in Forschung, Lehre, Studium sowie bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben, jeweils unter Berücksichtigung der entsprechenden Dienstleistungen, auch der Verwaltung, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie bei der Erfüllung des Gleichstellungs- und **Inklusionsauftrages** durch Hinzuziehung interner und externer Sachverständiger in regelmäßigen Abständen von höchstens sieben Jahren (interne und externe Evaluation). Die Hochschulen errichten ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung; **dieses beinhaltet ein System für ein anonymisiertes hochschulweites Beschwerdesystem.**

Außerdem braucht es ein zentrales anonymisiertes hochschulweites Beschwerdesystem, um die Anliegen der Mitglieder (nicht nur Studierende) der Hochschule an die jeweilige Stelle zu tragen. Mit einem zentralen System würde die entsprechende Hürde genommen werden, bspw. die\*den Gleichstellungsbeauftragte\*n direkt anzuschreiben. Dadurch würden Probleme schneller, direkter und an die sachkundige Stelle weitergegeben werden. Dabei wäre der Aufwand, um so ein System aufzubauen, für den späteren Nutzen gerechtfertigt. Jegliche Art von Problemen und Diskriminierungen würden durch das System aufgenommen werden können, wodurch allen Betroffenen eine Möglichkeit gegeben wird, gehört zu werden. Die Hochschule bekommt den entscheidenden Vorteil, dass die Dunkelziffer der Vorfälle verringert wird und schneller Maßnahmen ergriffen werden können. Die Festschreibung im Landeshochschulgesetz sorgt für eine einheitliche Umsetzung an allen Hochschulen und verpflichtet die Hochschulen, Probleme der Mitglieder gewissenhaft aufzunehmen sowie zu lösen. Dabei sollen die bestehenden Kanäle und Arten der Problemlösung weiterbestehen. Weiterhin soll die Deeskalationskultur aufrechterhalten werden, somit muss die Struktur des

Beschwerdesystems konkret entwickelt und auf die Bedingungen angepasst werden.

Ein weiteres zentrales Problem bei den Lehrveranstaltungsevaluationen (LVE) ist die Veröffentlichung. Die Evaluationen werden meist als "Staatsgeheimnis" den Studierenden vorenthalten, da dort der Datenschutz als Grundlage genutzt wird, um sie nicht zu veröffentlichen. Das entspricht nicht der Realität und erfüllt nicht den Sinn und Zweck einer LVE. Die LVE müssen den Studierenden und anderen Mitgliedern der Hochschule anonymisiert und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden, damit deren Ergebnisse auch Grundlage zu Verbesserungen bieten. Gerade Studierende einzelner Fachschaften würden sich mit den Ergebnissen erfahrungsgemäß sehr gerne auseinandersetzen, um in konstruktiver Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Verbesserungen anzustreben.

## § 4 Gleichberechtigung aller Menschen

---

**Inhalt:** Gleichberechtigung aller Menschen

Ziel: zeitgemäßen Gleichberechtigungsparagrafen

Erklärung: Die Hochschulen sind ein weltoffener Raum, der in keiner Form Menschen benachteiligen darf. Es geht nicht mehr nur um die Gleichberechtigung von Mann und Frau, sondern um die Gleichberechtigung aller Menschen. Die Gleichberechtigung aller Geschlechter muss an der Hochschule gefördert werden. Die Aufgaben der Hochschulen aus § 3 müssen diese Durchsetzung widerspiegeln, umsetzen und fördern. Alle Menschen sollen an der Hochschule die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben. Dabei muss die Hochschule darauf hinarbeiten, dass der nichtmännliche Anteil in allen Ebenen, in denen der nichtmännliche Anteil unterrepräsentiert ist, erhöht wird. Eine bessere Vereinbarkeit von wissenschaftlicher, künstlerischer sowie medizinischer Tätigkeit und Familie muss ebenso bei der Erfüllung der Aufgaben bedacht werden. Die Umsetzung der Gleichberechtigung muss dahingegen auch institutionalisiert werden mit Hilfe eines Gleichstellungskonzeptes (Analog zum Antidiskriminierungskonzeptes). Das Gleichstellungskonzept soll Steigerungsziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und weiterbildenden Maßnahmen enthalten, mit denen die Gleichstellung von Männern und nichtmännlichen Personen auf allen Ebenen, insbesondere in Führungs- und Entscheidungspositionen, erreicht werden kann. Die Hochschulen sollen sich für die Steigerungsziele des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mindestens an dem Geschlechteranteil der niedrigeren Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich orientieren. Bei allen Aufgaben, Vorschlägen und Entscheidungen der Hochschulen und ihrer Organe und Gremien sind die geschlechterdifferenten Auswirkungen zu beachten. Wir verweisen hier auf den § 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, das eine umfangreiche

Aufschlüsselung vornimmt. An diesem könnte man sich bzgl. der expliziten Berücksichtigung von Menschen aller Geschlechter orientieren. Die binäre Darstellung des BbgHG soll nicht übernommen werden.

## § 7a Online-Prüfungen

---

**Inhalt:** Aufzeichnung von Online-Prüfungen

Ziel: Konkretisierung der rechtlichen Lage bei Täuschungshandlungen

Erklärung: Die Coronapandemie hat die Onlineprüfung zu einer wichtigen Alternative zur Präsenzprüfung gemacht. Die gesetzlichen Vorgaben für die Aufzeichnung der Prüfungen sind wichtig, beziehen sich in der jetzigen Form sehr stark auf die Seite der Prüfenden. §7a Abs. 2 "Werden bei Videokontrollen personenbezogene Daten aufgezeichnet, so sind diese unverzüglich nach dem Ende der Prüfung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn während der Prüfung Täuschungshandlungen festgestellt wurden oder Studierende eine Sichtung der Aufzeichnung durch den Prüfungsausschuss beantragen."

Die Löschung soll nach Ende der Prüfung erfolgen, das heißt bei einer Klausur nach Abschluss des Schreibens der Klausur. Eine Beantragung durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss wird in den meisten Fällen erst nach der Prüfung vorgenommen, ggf. einige Tage später. Dort muss das Ende der Prüfung genauer definiert werden, damit Studierende die Möglichkeit haben, innerhalb der Widerspruchsfrist bei Prüfungen eine Einsichtnahme zu beantragen. Die Speicherung und Löschung der Daten muss dabei den datenschutzrechtlichen Standards gerecht werden.

## § 15 Hochschulplanung, Zielvereinbarungen

---

**Inhalt:** Formulierung der Zielvereinbarungen

Ziel: Zielvereinbarungen müssen sich an den Aufgaben nach § 3 ausrichten

Erklärung: Die Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Landespolitik bilden die Grundlage der Zusammenarbeit. Die Zielvereinbarung als Grundlage für die Arbeit und Ausrichtung der Hochschulen muss sich an den Aufgaben nach § 3 dieses Gesetzes richten. Die Zielvereinbarung muss die Aufgabenbereiche des Landeshochschulgesetz widerspiegeln und das Landeshochschulgesetz selbst muss diesen Sachverhalt festhalten.

## § 16 Staatliche Finanzierung, Hochschulhaushalte, Gebühren

---



**Inhalt:** Keine pauschalen Verwaltungsdienstleistungen

Ziel: Studierende nicht für elementare Bestandteile des Studiums bezahlen lassen

Erklärung: Die in diesem Paragraphen unter Absatz 5, 6, 7 beschriebenen Verwaltungsdienstleistungen sind Teil des allgemeinen Studienangebotes. Für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation, Hochschulzulassungen und Organisation der Prüfungen dürfen keine pauschalen Verwaltungsdienstleistungen erhoben werden. Diese Leistungen sind auf Grundlage des Studienangebotes zu finanzieren. Ebenso ist die maximal festgelegte Höhe zu verringern, da ein pauschaler Beitrag von 50 € pro Semester eine nicht annehmbare Belastung für die Studierenden bedeutet. Außerdem sollte für eine Eignungsprüfung in Fächern keine Gebühr oder Entgelt erhoben werden. Dies bildet für die Studieninteressierten eine erhebliche Belastung, die abschreckende Wirkung entfalten kann. In unserem Bundesland betrifft dieser Sachverhalt vor allem die Hochschule für Musik und Theater, da dort Studieninteressierte Kosten für die Eignungsprüfung ableisten müssen, auch wenn sie nicht an der Hochschule angenommen werden.

## § 17 Immatrikulation und Exmatrikulation

---

**Inhalt:** Versagung der Immatrikulation

Ziel: Anspruch auf Erklärung + Widerspruch

Erklärung: Im § 17 Absatz 6 Nummer 1 werden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz genannt, nach denen die Immatrikulation versagt werden kann. Im § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden Krankheiten aufgeführt, die keine generelle Verweigerung der Immatrikulation bedeuten sollten. Für die Versagung der Immatrikulation sollte eine Begründung und eine einheitliche Widerspruchsfrist festgesetzt werden, um den Studienbewerber\*innen die Möglichkeit zu geben, auf die Versagung zu reagieren. Dabei sollte beachtet werden, ob eine einheitliche Widerspruchsfrist an den Hochschulen realisierbar ist.

Neu (unter Absatz 6): Die Versagung einer Immatrikulation nach Absatz 6 muss dem Studienbewerber oder der Studienbewerberin begründet dargelegt werden. Eine Widerspruchsfrist ist durch die Ordnungen der Hochschule zu regeln.

## § 19 Zugangsprüfungen und Erweiterungsprüfungen

---

**Inhalt:** Verringerung der Jahre in beruflicher Tätigkeit

Ziel: Leichter Zugang zum Studium + Aufwertung der Berufsausbildung

Erklärung: Im Absatz zwei ist im ersten Satz die Zulassung zur Zugangsprüfung festgeschrieben. Die jetzigen Formulierungen schreiben eine dreijährige berufliche Tätigkeit vor, die bei Erhalt eines Aufstiegsstipendium des Bundes auf zwei Jahre verringert wird. Diese Abstufung sollte abgeändert werden und der Zugang für eine abgeschlossene Berufsausbildung mit zwei Jahren beruflicher Tätigkeit soll als Zulassungsvoraussetzung ausreichen.

Formulierungsvorschlag: Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer **eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit** nachweist.

Die Zulassung zu einer Zugangsprüfung, die dann die Eignung feststellt, sollte nicht in die Länge gezogen werden (bei einem Aufstiegsstipendium war es auch möglich).

Es wird gefordert, dass die Formulierung aus dem Absatz inhaltliche Relevanz bietet und keine weitere verfehlte Einschränkung erzeugt.

Absatz 2: "Ausbildung und Tätigkeit sollen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind."

Für die Zulassung wird eine Zugangsprüfung benötigt. Absatz 1 regelt, dass bei dieser Prüfung der Wissenstand abgefragt wird, welcher für das Studium notwendig ist. Gewisses allgemeines und fachliches Wissen als Voraussetzung abzufragen, ist durchaus sinnvoll, allerdings können fachliche Kenntnisse auch ohne einen Sachzusammenhang der Berufsausbildung sowie der beruflichen Tätigkeit zum Studiengang erlangt werden.

## § 21 Rechte und Pflichten der Studierenden

---

**Inhalt:** Beurlaubung von Studierenden

Ziel: Abbau bürokratischer Hürden

Erklärung: Die im ersten Satz des Absatz 2 festgesetzte Formulierung "Die Studierenden können auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung)" erzeugt zum einen eine unnötige Barriere für die Beurlaubung und zum anderen bürokratischen Aufwand durch die Beantragung mit Begründung. Die Beurlaubung ist zeitlich begrenzt und sollte deswegen ohne Begründung beantragt werden können. Die individuelle Einschätzung, welcher Grund für eine Beurlaubung ausreicht, erscheint nicht plausibel.

Formulierungsvorschlag: Die Studierenden können auf Antrag vom Studium befreit werden (Beurlaubung). [...]

**Inhalt:** Studiengangswechsel

Ziel: Studiengangswechsel erleichtern

Erklärung: Die Festlegung, dass der zweite und weitere Wechsel des Studiengangs nur erlaubt wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist in der Realität nicht anwendbar. Im Lehramtsstudium können Fächer nur zum Wintersemester belegt werden, ein Wechsel zum Sommersemester ist nicht möglich. Bei einem gescheiterten letzten Prüfungsversuch im Wintersemester würde eine Exmatrikulation erfolgen. Die studierende Person kann zu diesem Zeitpunkt das Fach zum Sommersemester nicht wechseln und würde für ein Semester exmatrikuliert werden, was erheblichen Aufwand für die entsprechenden Studierenden bedeuten würde. Eine Begrenzung auf einen Wechsel und die individuelle Begründung bei weiteren Wechseln entsprechen nicht der vorherrschenden Realität an den Hochschulen und sollten gestrichen werden.

## § 24 Rechtsstellung und Aufgaben der Studierendenschaft

---

**Inhalt:** Aufgabenerweiterung + politisches Mandat

Ziel: rechtssichere Erweiterung der Aufgaben

Erklärung: Der nachfolgende Text ist der Vorschlag zur Erweiterung der Aufgaben der Studierendenschaft. Die Erweiterung der einzelnen Punkte soll den Aufgabenbereich der Studierendenschaft absichern.

Formulierungsvorschlag:

(2) ... Aufgabe der Studierendenschaft ist es,

1. für die Verbesserung der Studienbedingungen einzutreten,
3. die hochschulpolitischen, fachlichen und fächerübergreifenden Belange zu vertreten und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
4. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen und durch geeignete Maßnahmen zu fördern,
9. die vielfältige Meinungsbildung in der Studierendenschaft durch geeignete Medien zu fördern,
10. neu: für die Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen bei den Studierenden einzutreten.

In diesem Sinne nimmt die Studierendenschaft für ihre Mitglieder ein politisches Mandat wahr. Ein Bezug zu allgemeinpolitischen Fragestellungen ist nur erlaubt, wenn dabei der Zusammenhang zu studien- und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennbar bleibt.

Der Punkt 1 soll alle Bereiche von Studium und Lehre zusammenfassen im Begriff der Studienbedingungen. Die Studierendenschaft sollte die Möglichkeit haben, sich in allen Bereichen, die sie betreffen, für eine Verbesserung einzusetzen. Die Verbesserung der Studienbedingungen umfasst mehr als nur die Verbesserung der Lehre, wie es jetzt geschrieben steht.

Der Punkt 3 soll den fächerübergreifenden Charakter stärken und hervorheben. Die fächerübergreifenden Belange der Studierenden werden mit der Vernetzung der Hochschulen und des Studienangebotes immer wichtiger und präsenter.

Der Punkt 4 zielt auf eine direkte Förderung der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden ab. Dort sollte die Studierendenschaft die Möglichkeit haben, direkte Angebote unter dem Begriff der Förderung durchzuführen.

Der Punkt 9 soll die vielfältige Meinungsbildung einfügen. Es bedeutet, dass die geeigneten Medien vielfältige und multiperspektivische Meinungen in ihren Plattformen verbreiten.

Der Punkt 10 ist neu hinzuzufügen, weil er eine sehr wichtige Aufgabe der Studierendenschaft darstellt. Die Chancengleichheit bei den Studierenden ist an den Hochschulen noch längst nicht umgesetzt und kann nur durch eine Unterstützung der Studierendenschaft erreicht werden. Die Vertretung der Studierenden sollte die Aufgabe erhalten, damit sie sich für die Belange ihrer Studierenden einsetzen kann.

Als Absatz bei den Aufgaben soll das politische Mandat eingebaut werden. Wir unterstützen die Einführung eines allgemeinpolitischen Mandats. Daher schlagen wir die Formulierung aus dem niedersächsischen Landeshochschulgesetz vor, da sich diese Formulierung als rechtssicher darstellt. Es führt ein allgemeinpolitisches Mandat ein, welches bei direktem Bezug zu studien- und hochschulpolitischen Belangen genutzt werden kann. Dadurch wird der Bezug zur Hochschule gewahrt und der Aufgabenbereich für uns positiv erweitert.

## § 25 Organe der Studierendenschaften

---

**Inhalt:** Fachschaften und Finanzmittel

Ziel: rechtliche Absicherung der Finanzmittel

Erklärung: Die Fachschaften erhalten Finanzmittel für bspw. Projekte in ihrem Fachbereich. Damit dieser Einsatz von Finanzmitteln nach den Ordnungen der Studierendenschaft erfolgt, muss im Absatz 6 eine Formulierung getroffen werden.

#### Formulierungsvorschlag:

(4): Die Studierendenschaft der Hochschule kann sich in Fachschaften gliedern. Fachschaften vertreten die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden und sind in ihrer inhaltlichen Arbeit frei von Weisungen des Studierendenparlaments oder anderen Organen der Studierendenschaft. Die Fachschaften können nach §27 Absatz 1 Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaft im Rahmen der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Studierendenschaft durch Satzung.

**Inhalt:** Räume für studentische Selbstverwaltung

Ziel: angemessene Räume zur Erfüllung der Aufgaben

Erklärung: Die Organe der Studierendenschaft verrichten wichtige Aufgaben und sind ein elementarer Bestandteil an den Hochschulen. Sie sollten dementsprechend durch ausreichend Räumlichkeiten unterstützt werden, damit die im Gesetz aufgeführten Aufgaben erfüllt werden können und die studentische Selbstverwaltung abgesichert ist.

#### Formulierungsvorschlag:

(5) neu: Den Organen der verfassten Studierendenschaft sind ausreichend Räumlichkeiten an der Hochschule unentgeltlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## **§ 27 Finanzen der Studierendenschaft**

---

#### Formulierungsvorschlag:

(2) Die Studierendenschaft stellt alljährlich einen Haushaltsplan auf. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter; die Genehmigung ist **nur** zu versagen, wenn Ausgaben zur Erfüllung anderer als der in § 24 Absatz 2 genannten Aufgaben geplant sind oder der Inhalt oder das Verfahren der Aufstellung gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Erklärung: In diesem Absatz 2 soll das Wort „insbesondere“ durch „nur“ ersetzt werden. Der Haushaltsplan wird durch den\*die Hochschulleiter\*in genehmigt und dieses Verfahren sollte nur auf Grundlage der Aufgaben der Studierendenschaft und der Rechtsvorschriften nicht genehmigt werden.

## **§ 28 Studienziel, Studiengänge**

---

#### Formulierungsvorschlag:

(3) Die Hochschulen **sollen** im Zusammenwirken mit ausländischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, bei denen bestimmte

Studienabschnitte oder Prüfungen an den ausländischen Hochschulen zu erbringen sind. Die Hochschulen stellen das Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium her, soweit Studiengänge betroffen sind, deren Inhalte zu einem nicht unwesentlichen Teil auch Gegenstand staatlicher Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind.

Ziel: Internationalisierung der Studiengänge

Erklärung: Das eingefügte "sollen" soll den Hochschulen die Aufgabe geben, internationale Studiengänge zu entwickeln. Das heißt nicht, dass sie dazu verpflichtet sind. Sie sollen die ihnen zu Verfügung stehenden Mittel allerdings auch dazu nutzen, solche Kooperationen aufzubauen und weiterzuentwickeln. Die Internationalisierung ist ein wichtiger Zukunftsfaktor.

**Inhalt:** Studiengänge

Ziel: Beteiligung von Studierendenvertretungen

Erklärung: Bei der Änderung, Neufassung und Einrichtung von Studiengängen müssen die studentischen Vertretungen eingebunden werden. Das sind alle beteiligten Interessenvertreter\*innen, die im Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die studentischen Vertretungen sind umfassend über die Vorgänge zu informieren. Sie sind in den Prozess einzubinden und erhalten die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Diese Beteiligung muss mit Beginn des Prozesses erfolgen, da studentische Vertretungen aus der Erfahrung meist zu spät einbezogen werden. Beteiligung meint hier die Einbeziehung aller zuständigen studentischen Vertretungen.

## § 29 Regelstudienzeit

---

**Inhalt:** Anpassung der Regelstudienzeitverlängerungen

Ziel: einheitliche und verbesserte Anrechnung von Leistungen

Erklärung: Bei der Regelstudienzeit müssen zwei elementare Probleme behoben werden: die Anrechnung der Gremienarbeit und der Auslandssemester. Dafür muss der Absatz 6 strukturell abgeändert werden, damit die beiden Sachverhalte getrennt werden von den Prüfungsordnungen, welche keine einheitliche Lösung zulassen. Die folgende Formulierung wäre ein Vorschlag zur Umsetzung.

"Die Prüfungsordnungen regeln, in welchem Umfang besondere Studienzeiten wie Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika angerechnet werden. Für die Anrechnung aktiver Mitarbeit in Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks darf es keine Höchstgrenze

geben. Ein entsprechender Anrechnungsschlüssel ist durch die Hochschule im Einvernehmen mit der Studierendenschaft zu regeln.“

Die aktive Mitarbeit in den verschiedenen Gremien sollte klar benannt werden, damit für alle Tätigkeiten eine Anrechnung stattfinden kann. Ebenso sollte eine Höchstgrenze der Anrechnung ausgeschlossen werden, da eine durchaus auch längere und intensive Tätigkeit in den Gremien angerechnet werden kann. Das Argument der unendlichen Verlängerung des Studiums trifft auf diesen Sachverhalt nicht zu. Ein einheitlicher Anrechnungsschlüssel schafft klare Verhältnisse, für welche Tätigkeiten eine dementsprechende Verlängerung erhalten wird. Eine weitere Umformulierung muss im Rahmen der Auslandssemester getroffen werden.

“Bei Studiengängen, in denen ein obligatorischer Auslandsstudienaufenthalt nicht vorgesehen ist (§ 38 Absatz 9), werden zumindest zwei im Ausland verbrachte Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“

Die Anhebung auf mindestens zwei Semester verbessert für die Studierenden zum einen die Internationalisierung und zum anderen erhalten die Studierenden mehr Möglichkeiten, einen Auslandsstudienaufenthalt durchzuführen.

Weiterhin sollte ein Passus entwickelt werden, dass mit einer Verlängerung der Regelprüfungszeit der Regelprüfungstermin ebenso angepasst wird. Durch die Verlängerung der Regelstudienzeit sollte es möglich sein, alle in der Gegenwart oder Zukunft liegenden Regelprüfungstermine einzuhalten.

## **§ 36 Prüfungen + § 38 Prüfungsordnungen + § 39 Studienordnungen**

---

**Vorwort:** Ziel des folgenden Abschnittes ist es, die Studiengänge im Bereich Studienbedingungen und Prüfungen an die Anforderungen der Studierenden anzupassen. Die Studierenden sind der Mittelpunkt der Studiengänge und sollten dementsprechend auch gute Studienbedingungen erhalten. Die psychische und physische Gesundheit der Studierenden wird durch die Studienbedingungen und Prüfungen momentan belastet oder bewusst aufs Spiel gesetzt. Die Novellierung des LHG gibt jetzt die Möglichkeit, den Studierenden ein Studium zu ermöglichen, welches sie im Laufe ihres Studiums nicht beeinträchtigt, ungesund überlastet oder unnötig belastet. Nur weil am Ende ein Abschluss erreicht wurde, heißt das nicht, dass für die Studierenden alles gut ist. Hier bitten wir, gemeinsam eine Verbesserung der Gesamtlage anzustreben.

**Inhalt:** Trennung Frei- & Verbesserungsversuch

Ziel: Beide Versuche als getrennte Optionen wahrnehmen

Erklärung: Im § 38 Absatz 3 ist der Freiversuch geregelt. Dieser wird mit dem Verbesserungsversuch kombiniert, wenn also eine Leistung im Rahmen des Freiversuches unternommen wurde, kann dort eine Notenverbesserung bei erneuertem Ablegen der Prüfung durchgeführt werden. Der Verbesserungsversuch sollte vom Freiversuch getrennt werden, indem man grundsätzlich einen Verbesserungsversuch hat. Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Versuch man die Prüfung ablegt. Der Freiversuch sollte für jede Prüfung zur Verfügung stehen, wenn die Leistung spätestens zum Regelprüfungstermin abgelegt wird. Der Verbesserungsversuch ist dann nicht als „zweite Chance“ zu sehen, da auch eine wiederholte Abnahme der Prüfung zur Verbesserung der Note einen erheblichen Mehraufwand für die Studierenden bedeutet.

**Inhalt:** einheitliche Prüfungsversuche

Ziel: vergleichbare Studienbedingungen

Erklärung: Wir haben festgestellt, dass es für verschiedene Studiengänge und Standorte eine unterschiedliche Anzahl an Prüfungsversuchen gilt. Auch wenn die Anzahl der Prüfungen (gemeint: die Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten) durch die standortgebundenen Prüfungsordnungen geregelt werden, sollte durch das LHG eine feste Zuschreibung von mindestens drei Prüfungsversuchen (Prüfung + zwei Wiederholungen) für jede abzulegende Leistung festgelegt werden. Das ist ein Muss, wenn man den Studierenden, die Mittelpunkt eines jeden Studienganges sind, gerechte Studienbedingungen bieten will. Es schafft nicht nur einheitliche Studienbedingungen im ganzen Bundesland, sondern steigert auch die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes M-V. So wird ein Mindestmaß an Studierendenfreundlichkeit umgesetzt. Die Einführung von mindestens drei Prüfungsversuchen wäre für die Studierenden eine wesentliche Erleichterung im Ablegen einer Prüfungsleistung. Der psychische und physische Stress, der sich aus der Prüfungsphase entwickelt, ist nicht zielführend für ein Studium. Die feste Regelung im Gesetz schafft für alle Prüfungsordnungen Verbindlichkeiten. Außerdem kann mit dem Passus „mindestens drei“ dafür gesorgt werden, dass auch weitere Prüfungsversuche durch die Hochschulen geregelt werden können. Auch diese Möglichkeit würde bestehen und ggf. positive Impulse setzen.

**Inhalt:** Anwesenheitspflicht

Ziel: Anwesenheitspflicht als Standard abschaffen

Erklärung: Die meist flächendeckende Anwesenheitspflicht in Seminaren und ggf. auch Übungen ist nicht zielführend und hilfreich für die Studierenden sowie die Lehrenden. Das Argument, nur wenn die Studierenden anwesend sind, kann die Lehre funktionieren, funktioniert nicht. Studierende müssen aus eigenem Interesse an der Lehrveranstaltung teilnehmen und nicht, weil sie es müssen. Wenn Studierende keinen Sinn in der Veranstaltung sehen, werden sie auch nicht aktiv an



der Veranstaltung teilnehmen, selbst wenn sie im Kurs durch die Anwesenheitspflicht sitzen. Dadurch verbessert sich nicht die Qualität der Lehre oder zum Beispiel die Diskussion im Seminar. Deswegen sollte die Anwesenheitspflicht nur als Mittel genutzt werden, wenn sie zielführend für die Absolvierung der Lehrveranstaltung ist.

Formulierungsvorschlag:

Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

## § 40 Fernstudium

---

**Inhalt:** Digitale Lehre + Lernmöglichkeiten

Ziel: Verbesserung der digitalen Angebote

Erklärung: Die Hochschulen müssen die digitalen Angebote als Zusatz zur Präsenzlehre erkennen und implementieren. In diesem Zusammenhang müssen digitale Angebote im Bereich der Lehre und des Lernens eingesetzt werden. Beim Fernstudium ist diese Option unerlässlich, weswegen eine Festschreibung notwendig ist.

Formulierungsvorschlag:

(1) Dabei **müssen** insbesondere Formen des digitalen Lehrens und Lernens einbezogen werden. [...]

## § 43 Promotion, Habilitation

---

**Inhalt:** Promotionen

Ziel: Angemessene Aufwandsentschädigung

Erklärung: Der Absatz 3 lässt zu, dass die Hochschule Mehrstücke der Dissertation unentgeltlich erhalten kann. Dort sollte unentgeltlich gestrichen werden, da eine Vervielfältigung der Arbeit Kosten verursacht, die dann die Hochschule tragen muss. Das sollte in dem Absatz eingebaut werden.

## § 51 Allgemeine Pflichten und Grundsätze der Mitwirkung

---

**Inhalt:** Paritätische Besetzung bei Wahlen

Ziel: Gleichberechtigung in den Hochschulgremien fördern

Formulierungsvorschlag:

(4) Nichtmännliche Personen sollen bei der Besetzung von Organen und Gremien angemessen, mindestens jedoch zu 40 vom Hundert, berücksichtigt werden, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung der Hochschule ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist; Ausnahmen sind zu begründen. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlorgane und Wahlgremien soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

Erklärung: Durch die vorgeschlagene Formulierung soll die paritätische Besetzung der Hochschulgremien gefördert werden. Es wird keine Quote vorgeschrieben, es sollen jeweils Vorgaben gemacht werden, damit möglichst eine paritätische Besetzung erreicht wird. Das soll einen ersten Schritt zu einer paritätischen Hochschule darstellen.

## **§ 52 Zusammensetzung und Stimmrecht**

---

**Inhalt:** Stellung der Doktorandenschaft

Ziel: Interessenvertretung für Doktoranden

Erklärung: Die Doktoranden sind an Hochschulen keiner Statusgruppe zugeordnet, bilden allerdings einen wichtigen Personenkreis. Für sie muss eine Interessenvertretung implementiert werden, die dann „Lobbyarbeit“ in der Hochschule und ihren Gremien durchführen kann. Dazu muss auch im § 44 Absatz 4 festgeschrieben werden, dass es verpflichtend eine Interessenvertretung für die Doktorandenschaft gibt.

## **§ 79 Vergütung SHK/WHK**

---

Wir möchten die Möglichkeit nutzen, die Landesregierung an ihren Koalitionsvertrag zu erinnern. Dort wird ein Tarifvertrag studentischer Beschäftigter festgeschrieben. Dieses Bekenntnis sollte weiterhin gelten und auch öffentlich kommuniziert werden. Die Umsetzung eines Tarifvertrages für studentische Beschäftigte wäre eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen an den Hochschulen. Eine Einführung einer Mindestvertragslaufzeit für Beschäftigungsverhältnisse von einem Semester nach dem Vorbild des Berliner Hochschulgesetzes (§ 121 Abs. 3 BerlHG) würde ebenso die Bedingungen verbessern. Die Festschreibung in anderen Hochschulgesetzes mit wesentlich längeren Vertragslaufzeiten zeigt, dass eine Umsetzung möglich ist.

## **§ 80 Konzil**

---

**Inhalt:** Aufbau Konzil

Ziel: Dynamisierung als Gremium

Erklärung: Das Konzil ist, wie es im LHG beschrieben wird, nicht mehr zeitgemäß. Zum einen ist das Konzil mit 66 Mitgliedern zu groß, um effektiv handlungsfähig zu sein. Dort muss die maximale Anzahl an möglichen Mitgliedern nach dem Verhältnis der Gruppenvertreter\*innen reduziert werden. Eine Reduzierung der maximalen Zahl an Mitgliedern auf 42 würde eine effektive Reduktion bedeuten, die eine bessere Arbeitsweise des Konzils ermöglicht.

## § 81 Senat

---

**Inhalt:** Aufbau Senat

Ziel: verbesserte Besetzung der Vertreter\*innen

Formulierungsvorschlag:

(5) Dem Senat gehören entsprechend der Grundordnung Vertreter der Gruppen gemäß § 52 Absatz 2 an. **Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit von einem Sitz verfügen.** Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Hochschul- und die Fachbereichsleitungen, die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments, **die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte sowie die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte** haben das Rede- und Antragsrecht im Senat.

Erklärung: Zum einen sollte die Gruppe der Hochschullehrer\*innen nicht mehr als einen weiteren Sitz, als es die Mehrheit vorsieht, bekommen. Eine paritätische Besetzung herrscht im Senat leider nicht vor, daher wäre eine dementsprechende Anpassung an das Mindestmaß an Parität wünschenswert. Zum anderen sollten die oder der Gleichstellungsbeauftragte, die oder der Behindertenbeauftragte sowie die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte als feste beratende Mitglieder aufgezählt sein.

## § 82 Hochschulleitung

---

**Inhalt:** Struktur Hochschulleitung

Ziel: studentische Beteiligung + Amtszeit beschränken

Erklärung: Das studentische Prorektorat als Teil der Hochschulleitung sollte fester Bestandteil werden. Die Studentischen Prorektorate an einigen Hochschulen im

Land haben sich bewährt und zeigen, dass eine studentische Beteiligung in der Hochschulleitung notwendig ist und funktioniert.

Außerdem soll die Amtszeit der Hochschulleiter\*in auf „zwischen vier und sechs Jahre“ festgelegt werden. Eine Bestätigung der Arbeit durch eine erneuerte Wahl schafft Potenzial für neue Impulse durch Weiterentwicklung oder Wechsel. Des Weiteren sollte die Amtszeit der Hochschulleitung auf 12 Jahre begrenzt werden. Die Amtszeit von maximal 12 Jahren sollte die Umsetzung der Pläne bieten und schafft Raum für Entwicklung und Veränderung.

## § 86 Hochschulrat

---

Ziel: Funktion des Hochschulrates auswerten

Erklärung: Wir sehen den Hochschulrat als ein Gremium, das keine nennenswerte Funktion oder Tätigkeit aufweist. Das Gremium muss dringend in Bezug auf seine Tätigkeiten an den einzelnen Hochschulen überprüft werden. Mit der Auswertung muss der Bedarf eines Hochschulrates geprüft werden. Wenn wenig bis keine Tätigkeiten zu finden sind, muss evaluiert werden, ob man dem Hochschulrat direkte Aufgaben zuweisen muss. Wir sehen momentan keine Relevanz für den Hochschulrat, weswegen wir eine Abschaffung empfehlen würden.

## § 88 Gleichstellungsbeauftragte

---

**Inhalt:** Rolle der Gleichstellungsbeauftragten

Erklärung: Wir verweisen auf alle Ausführungen zum Thema Gleichstellung in unserer gesamten Ausführung. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in die Entwicklung eines Gleichstellungskonzeptes eingebunden werden. Auch bei allen weiteren Vorhaben muss die Gleichstellungsbeauftragte angehört werden. Die zugewiesene halbe Stelle einer\*eines Mitarbeitenden im Absatz 4 muss auf mindestens eine ganze Stelle erhöht werden, damit der wichtige Aufgabenbereich erfüllt werden kann.

## § 89 Behindertenbeauftragte\*r

---

**Inhalt:** Rolle der\*des Behindertenbeauftragten

Erklärung: Wir fordern die Anpassung an die Ausführungen in § 88 der\*des Gleichstellungsbeauftragten. Beide Rollen sind wichtige Stellen in der Hochschule und müssen dementsprechend auch im LHG berücksichtigt werden. Es soll nicht nur eine beratende Teilnahme an Gremiensitzungen stattfinden, auch dort ist der Kompetenzbereich zu erweitern. Außerdem braucht es auch bei der Stelle eine

Freistellung (ähnlich § 88) von der Arbeit. Die\*Der Behindertenbeauftragte sollte die Entlastung erhalten, um den Aufgabenbereich zu erfüllen.

Formulierungsvorschlag:

neu (2): Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben freigestellt; bei mehr als 600 Beschäftigten hat die Entlastung auf Antrag der oder des Behindertenbeauftragten die volle regelmäßige Arbeitszeit zu betragen. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte mindestens eine ganze Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter sowie eine ausreichende Sachmittelausstattung.

Außerdem muss auch hier eine Unterstützung aus der Fachbereichsebene gewährleistet werden.

Formulierungsvorschlag:

Auf Fachbereichsebene ist jeweils eine Beschäftigte zu wählen, die die Behindertenbeauftragten in fachbereichsspezifischen Fragen berät und unterstützt.

## **§ 90 Nachhaltigkeitsbeauftragte\*r (neu)**

---

Inhalt: Einführung Nachhaltigkeitsbeauftragte\*r

Ziel: Nachhaltigkeit als Ziel umsetzen

Erklärung: Um die Nachhaltigkeit und Klimaneutralität umzusetzen, der wir uns alle verschrieben haben, braucht es eine hauptamtliche Stelle an der Hochschule, die sich dieser Thematik vollumfänglich widmen kann. Die Aufgaben für diese Stelle sind von hoher Bedeutung für die Entwicklung der Hochschule, weswegen wir eine Festschreibung im LHG fordern. Daher sollte eine Festschreibung nach den vorherigen Beauftragten erfolgen.

Formulierungsvorschlag:

Die Hochschule wählt nach Maßgabe der Grundordnung eine Nachhaltigkeitsbeauftragte oder einen Nachhaltigkeitsbeauftragten, die oder der die Belange für Nachhaltigkeit, Klimaneutralität und Klimagerechtigkeit an der Hochschule vertritt; ihre oder seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Nachhaltigkeitsbeauftragte oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte wirkt darauf hin, dass die Hochschule ihren Beitrag zur klimagerechten Entwicklung in der Gesellschaft leisten sowie selbst so früh wie möglich die Klimaneutralität mit konkreten, sinnvollen Maßnahmen erreicht. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Hochschule sich in ihren Bereichen der Nachhaltigkeit verschreibt und entwickelt in Zusammenarbeit mit den Hochschulgremien ein Nachhaltigkeitskonzept. In diesem Rahmen hat sie oder er das Recht zur Einholung

sachdienlicher Informationen, zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, zur Abgabe von Stellungnahmen sowie zur Unterbreitung von Vorschlägen. Die oder der Nachhaltigkeitsbeauftragte wird mindestens zur Hälfte von den Dienstaufgaben freigestellt.

Eine weitere Formulierung wollen wir inhaltlich erklären, da wir eine Formulierung für den Gesetzestext den Expert\*innen überlassen wollen. Im Planungsverfahren von Bauvorhaben soll der oder die Nachhaltigkeitsbeauftragte das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme besitzen.

## **§ 93 Studiendekanin oder Studiendekan**

---

**Inhalt:** nicht-professorale\*r Studiendekan\*in

Erklärung: Die Aufgabe des\*der Studiendekan\*in soll im Fachbereich für mehr qualifizierte Personen zur Verfügung stehen. Die Auswahl an manchen Fachbereichen ist nicht so groß, dass eine optimale Besetzung manchmal auch nicht möglich wäre. Weiterhin ist der akademische Mittelbau ein wichtiger Teil der Lehre und kann somit den Aufgabenbereich erfüllen. Daher soll es die Möglichkeit geben, dass nicht nur hauptamtliche Professor\*innen diese Aufgabe wahrnehmen können. Zu beachten ist, dass es nur eine Erweiterung des Personenkreis ist, die es möglich macht, die Aufgabe des\*der Studiendekan\*in nicht hauptamtlich durch einen\*eine Professor\*in zu besetzen. Natürlich können weiterhin Professor\*innen dieses Amt übernehmen.